

IG Interessengemeinschaft Bühnenfeuerwerk

Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk SKF

Association Suisse des Artificiers Professionnels ASDAP

Ausbildungszentrum Pyrotechnik AZP

Schweizer Verband technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe svtb-astt

Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen VKG

Schweizerischer Feuerwehrverband SFV

Reglement für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Verwendungsberechtigung

- Bühnenfeuerwerk (BF)

Ausgabe vom

SKF Schweizerische
Koordinationsstelle
Feuerwerk

SFV
FSSP
FSP

V K F A E A I

**svtb
astt**



AZP
Ausbildungszentrum Pyrotechnik

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| A) Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 1 Grundsätzliches | 3 |
| 2 Organisation | 3 |
| 3 Deckung der Kosten | 5 |
| B) Ausbildungskurse | 6 |
| 4 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten | 6 |
| 5 Durchführung der Kurse | 7 |
| 6 Lehrplan und Ausbildungsfächer | 9 |
| C) Prüfungen..... | 10 |
| 7 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten..... | 10 |
| 8 Durchführung der Prüfung..... | 11 |
| 9 Prüfungsfächer und Anforderungen..... | 13 |
| 10 Beurteilung und Notengebung | 14 |
| 11 Bestehen und Wiederholung der Prüfung..... | 15 |
| 12 Ausweise und Verfahren | 15 |
| D) Schlussbestimmungen | 16 |
| 13 Schlussbestimmungen..... | 16 |

Gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG) vom 25. März 1977 und Art. 62 der dazugehörigen Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV) vom 27. November 2000 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.1 folgendes Reglement:

A) Allgemeine Bestimmungen

1 Grundsätzliches

1.1 Trägerschaft

1.11 Die folgenden Organisationen bilden die Trägerschaft für die Ausbildung und Prüfung:

- **Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk (SKF)**
- **Association Suisse des Artificiers Professionnels (ASDAP)**
- **Ausbildungszentrum Pyrotechnik (AZP)**
- **Schweizer Verband technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe (svtb-astt)**
- **Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG)**
- **Schweizerischer Feuerwehrverband SFV**

1.12 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

1.2 Zweck der Ausbildung bzw. Prüfung

1.21 Mit der Ausbildung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Prüfungen zum Erwerb der Verwendungsberechtigung Bühnenfeuerwerk (BF) vorbereitet.

1.22 Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um Feuerwerk im Sinne des Sprengstoffgesetzes (SprstG), der Sprengstoffverordnung (SprstV) und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausführen zu können.

2 Organisation

2.1 Ausbildungs- und Prüfungskreise

2.11 Die Trägerschaft organisiert zentral oder regional Ausbildungskurse und Prüfungen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache.

2.2 Organe

2.21 Für die Durchführung der Ausbildungskurse und Prüfungen werden folgende Organe gebildet:

- a) eine Prüfungskommission (PK);
- b) ein Sekretariat.

2.3 Prüfungskommission

- 2.31 Die einzelnen Trägerverbände wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter der Prüfungskommission (PK). Die Amtsdauer als Mitglied der PK beträgt 4 Jahre. Sie sind wiederwählbar. Die Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt und es gilt eine Alterslimite von 65 Jahren. Berechtigte Ausnahmen können von der PK im Einzelfall beschlossen werden. Die Mitglieder der PK sind erfahrene Fachleute und müssen mindestens 4 Jahre Erfahrung in einem der folgenden Fachbereiche haben: Pyrotechnik, Schulung oder Sicherheit.
- 2.32 Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
- 2 Personen, die die SKF vertreten;
 - 2 Personen, die den ASDAP vertreten;
 - 2 Personen, die das AZP vertreten;
 - 2 Personen, die den svtb-astt vertreten;
 - 2 Personen, die die VKF vertreten;
 - 2 Personen, die den SFV vertreten;
 - 1 Person, welche das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vertritt (Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme).
- 2.33 Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.4 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.41 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt und revidiert die Wegleitung¹ zum Ausbildungs- und Prüfungsreglement und aktualisiert sie periodisch;
 - b) stellt der Trägerschaft Antrag auf Revision des Ausbildungs- und Prüfungsreglements;
 - c) stellt den Kontakt mit den Behörden sicher;
 - d) stellt sicher, dass die Ausbildungskurs- und Prüfungsunterlagen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
 - e) führt die Ausbildungskurse und Prüfungen durch;
 - f) legt die Ausbildungskurs- und Prüfungsgebühren fest;
 - g) legt das Ausbildungskurs- und Prüfungsprogramm fest;
 - h) nimmt die Anmeldungen zu den Ausbildungskursen und Prüfungen entgegen;
 - i) entscheidet über die Zulassung zu den Ausbildungskursen und Prüfungen;
 - j) entscheidet über das Bestehen der Prüfung und die Erteilung des Ausweises;
 - k) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - l) informiert die Bewerberinnen, Bewerber und das SBFI über das Ausbildungskurs- und Prüfungsprogramm;
 - m) stellt die Ausbildungskurs- und Prüfungsunterlagen bereit;
 - n) stellt die Infrastruktur für die Ausbildungskurse und Prüfungen sicher;
 - o) bestimmt die Ausbildungskursleitung bestehend aus einer Kursleiterin oder einem Kursleiter sowie die Prüfungsleitung bestehend aus einer Prüfungsleiterin oder einem Prüfungsleiter;
 - p) bestimmt die Lehrkräfte resp. die Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten;
 - q) erledigt Disziplinarfälle gemäss Ziff. 5.31 und Ziff. 8.31;
 - r) erstattet jährlich Bericht an die Trägerschaft.

Die Prüfungskommission kann die Aufgaben der Buchstaben e, g, h, l, m und n der Ausbildungskursleitung, der Prüfungsleitung oder dem Sekretariat der PK übertragen.

¹ Die Wegleitung kann beim Sekretariat der PK bezogen werden

2.5 Sekretariat der Prüfungskommission

- 2.51 Das Sekretariat wird durch die Trägerschaft gewählt. Es ist die zentrale Ansprechstelle und koordiniert alle Aufgaben. Für das Sekretariat wird ein Pflichtenheft erstellt. Das Sekretariat muss über professionelle Erfahrung in der Kursorganisation verfügen.

2.6 Lehrkräfte und Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten

- 2.61 Die Lehrkräfte sind erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung und Bezug zur Praxis. Für die Mitwirkung in der Ausbildung gilt die Alterslimite von 65 Jahren. Berechtigte Ausnahmen können von der PK bewilligt werden.
- 2.62 Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten werden für eine Prüfungssession gewählt. Sie können während 8 aufeinanderfolgenden Sessions tätig sein. Für die Mitwirkung im Prüfungsvollzug gilt die Alterslimite von 65 Jahren. Berechtigte Ausnahmen hinsichtlich Anzahl Sessions können von der PK im Einzelfall bewilligt werden.

2.7 Öffentlichkeit, Aufsicht

- 2.71 Die Ausbildungskurse und Prüfungen stehen unter Aufsicht des SBFI. Sie sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen bewilligen. Der Zeitpunkt der Prüfungen und der Notensitzungen ist mit dem SBFI zu koordinieren.
- 2.72 Dem SBFI sind rechtzeitig vor der Durchführung der Kurse einzureichen:
- a) das Kursprogramm;
 - b) der Ort und das Datum der Kurse;
 - c) das Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Lehrkräfte;
 - d) die aktuellen Kursunterlagen.
- 2.73 Dem SBFI sind rechtzeitig vor der Prüfung einzureichen:
- a) das Prüfungsprogramm;
 - b) der Ort und das Datum der Prüfungen;
 - c) das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten;
 - d) die aktuellen Prüfungsaufgaben.

3 Deckung der Kosten

- 3.11 Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Lehrkräfte und die Prüfungsexpertinnen und -experten werden von der Trägerschaft entschädigt.
- 3.12 Die Trägerschaft trägt die Kurs- und Prüfungskosten insoweit selber, als diese nicht durch Gebühren und andere Zuwendungen gedeckt sind.

B) Ausbildungskurse

4 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

4.1 Ausschreibung

4.11 Die Ausbildungskurse werden in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der Trägerschaft ausgeschrieben.

4.12 Die Ausschreibungen geben Auskunft über:

- a) die Kursdaten;
- b) die Kursziele;
- c) die Kursgebühr;
- d) die Anmeldestelle;
- e) die Anmeldefrist.

4.2 Anmeldung

4.21 Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat PK einzureichen. Letzter Anmeldetermin ist in der Regel acht Wochen vor Kursbeginn.

4.22 Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Bescheinigung der Polizei gemäss Ziff. 4.31 lit. b. Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein;
- b) eine Kopie des AHV-Ausweises sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises;
- c) eine Kopie der bereits erworbenen Verwendungsberechtigungen (Kopie des Ausweises);

4.23 Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der PK und werden vertraulich behandelt.

4.24 Ist die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber grösser als das Angebot an Ausbildungsplätzen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bewerberinnen und Bewerber, deren Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden konnte, können ihre Anmeldung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben lassen.

4.25 Kann der Kurs infolge ungenügender Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, werden bereits angemeldete Personen rechtzeitig über eine allfällige Absage informiert.

4.3 Zulassung

4.31 Zu den Ausbildungskursen wird zugelassen, wer:

- a) mündig ist;
- b) nach Art. 55 Abs. 1 SprstV zuverlässig ist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Kursgebühr nach Ziff. 4.41.

- 4.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Ausbildung wird den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens 21 Tage vor Beginn der Ausbildungskurse schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.
- 4.33 Gegen Entscheide der PK wegen Nichtzulassung zu den Ausbildungskursen kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 4.34 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.
- 4.4 Kosten**
- 4.41 Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer entrichten nach bestätigter Zulassung die Kursgebühr. Die Kursgebühr richtet sich nach Art und Dauer der Ausbildung.
- 4.42 Für die Wiederholung der Kurse ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 4.43 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, die nach der Anmeldung gemäss Ziffer 5.21 fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen der Ausbildung fernbleiben müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.
- 4.44 Wer ohne entschuldbaren Grund nicht fristgerecht zurücktritt oder wer vom Kurs ausgeschlossen wird, dem werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 4.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Versicherung sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Kurse gehen zu Lasten der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.

5 Durchführung der Kurse

5.1 Durchführung und Aufgebot

- 5.11 Die Kurse werden von einer Kursleiterin oder einem Kursleiter geleitet.
- 5.12 Alle Personen, die an einem Kurs teilnehmen haben Anspruch auf eine Ausbildung in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch).
- 5.13 Die Kurse werden durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Personen die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 5.14 Die Kursgrösse von 24 Personen darf in der Regel nicht überschritten werden. Begründete Ausnahmen bis zu einer Kursgrösse von max. 32 Personen können von der PK bewilligt werden. Für praktische Übungen mit pyrotechnischen Gegenständen sind Klassen von höchstens 8 auszubildenden Personen pro Lehrkraft zu bilden.
- 5.15 Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer erhalten das Aufgebot mindestens 21 Tage vor Beginn des Kurses mit folgenden Angaben:
- a) Kursort;
 - b) Zeitpunkt des Kurses;

- c) allgemeines Kursprogramm;
 - d) Verzeichnis der Lehrkräfte.
- 5.16 Vor Antritt der Ausbildung müssen sich die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Foto legitimieren.

5.2 Rücktritt

- 5.21 Eine Kursanmeldung kann bis 30 Tage vor Beginn eines Kurses zurückgezogen werden.
- 5.22 Rücktritte, die später als 30 Tage vor Kursbeginn eintreffen, können nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes berücksichtigt werden. Als entschuldbare Gründe gelten:
- a) Mutterschaft / Vaterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 5.23 Der Rücktritt muss dem Sekretariat PK unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

5.3 Ausschluss / Absenzen

- 5.31 Von den Kursen ausgeschlossen wird, wer:
- a) die Kursdisziplin grob verletzt;
 - b) Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet;
 - c) dem Kurs unentschuldigt fernbleibt.
- 5.32 Der Ausschluss vom Kurs muss von der PK verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer Anspruch darauf, den Kurs unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entsteht.
- 5.33 Gegen Entscheide der PK wegen Ausschluss vom Kurs kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 5.34 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden
- 5.35 Für den Erhalt einer Kursbestätigung müssen mindestens 80% der Unterrichtszeit besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet die PK.
- 5.36 Die Kursleitung kann das Nachholen fehlender Unterrichtsstunden ermöglichen, damit die aus entschuldbaren Gründen am Kursunterricht verhinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflichtstunden nach Ziff. 5.35 erfüllen können.

5.4 Kursunterlagen, Hilfsmittel, Kursmaterial

- 5.41 Die Kursunterlagen haben den Bestimmungen des SprstG und der dazugehörigen Verordnung zu entsprechen. Sie werden den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern vom Kursveranstalter abgegeben.

- 5.42 Das erforderliche Schreib- und Zeichenmaterial, Taschenrechner, geeignete Arbeitskleider und -schuhe sind von den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern mitzubringen.
- 5.43 Die pyrotechnischen Gegenstände, das Zubehör sowie weiteres für die praktischen Übungen notwendiges Material beschafft der Kursveranstalter.

6 Lehrplan und Ausbildungsfächer

6.1 Lehrplan

- 6.11 Die Lehrpläne haben dem SprstG und der SprstV sowie den praktischen Bedürfnissen zu entsprechen.

6.2 Ausbildungsfächer

- 6.21 Für die einzelnen Fächer gilt folgende Ausbildungsdauer, wobei eine Lektion mind. 45 Minuten dauert:

Ausweis BF:

| Fach | | Lektionen | | |
|------|-------------------------|------------|-------------------|-----------|
| | | Unterricht | praktische Arbeit | Total |
| 1 | Gesetze / Verordnungen | 7 | - | 7 |
| 2 | Materialkunde | 9 | 3 | 12 |
| 3 | Sicherheit | 5 | 1 | 6 |
| 4 | Anwendung / Einsatz | 1 | 14 | 15 |
| | Total Ausbildung | 22 | 18 | 40 |

- 6.22 Die einzelnen Kompetenzen / Lernziele sind in der Wegleitung² zum Reglement aufgeführt.
- 6.23 Die Prüfungskommission aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderungen hat sie diese einem Fachausschuss (FAS) gemäss Art. 66 SprstV zur Prüfung einzureichen.

² Die Wegleitung kann beim Sekretariat der PK bezogen werden

C) Prüfungen

7 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

7.1 Ausschreibung

- 7.11 Die Prüfungen werden in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der Trägerschaft ausgeschrieben.
- 7.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Verwendungsberechtigung;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist.

7.2 Anmeldung

- 7.21 Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat PK einzureichen. Letzter Anmeldetermin ist in der Regel acht Wochen vor der Prüfung.
- 7.22 Der Anmeldung sind beizulegen:
- Bescheinigung der Polizei gemäss Ziff. 7.31 lit. b. Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein;
 - eine Kopie des AHV-Ausweises sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises;
 - bereits erworbene Verwendungsberechtigungen (Kopie der Ausweise).
- 7.23 Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der PK und werden vertraulich behandelt.
- 7.24 Ist die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten grösser als das Angebot an Prüfungsplätzen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kandidatinnen und Kandidaten, deren Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden konnte, können den Prüfungstermin auf einen späteren Zeitpunkt verschieben lassen.
- 7.25 Kann die Prüfung infolge ungenügender Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet. Bereits angemeldete Personen werden rechtzeitig über eine allfällige Absage informiert.

7.3 Zulassung

- 7.31 Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer:
- mündig ist;
 - nach Art. 55 Abs. 1 SprstV zuverlässig ist;
 - den Bühnenfeuerwerkkurs BF gemäss Ziff. 5.35 besucht hat.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 7.41.

- 7.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens 21 Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.
- 7.33 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.34 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.4 Kosten

- 7.41 Die Kandidatinnen und Kandidaten entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Prüfungsgebühr richtet sich nach Art und Dauer der Prüfung.
- 7.42 Für die Wiederholung der Prüfung ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 7.43 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach der Anmeldung gemäss Ziffer 8.21 fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen der Prüfung fernbleiben, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.
- 7.44 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 7.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Versicherung sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 7.46 Für die Ausfertigung der Ausweise und die Eintragung in das entsprechende Register erhebt das SBFI zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten eine Gebühr.

8 Durchführung der Prüfung

8.1 Durchführung und Aufgebot

- 8.11 Die Kandidatinnen und Kandidaten haben Anspruch, in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) geprüft zu werden.
- 8.12 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Personen die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 8.13 Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten das Aufgebot mindestens 21 Tage vor der Prüfung mit folgenden Angaben:
- a) Prüfungsort;
 - b) Zeitpunkt der Prüfung;
 - c) allgemeines Prüfungsprogramm mit Angabe der erlaubten Hilfsmittel;
 - d) Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

8.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen oder Experten müssen schriftlich und mit einer Begründung mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der zuständigen Prüfungsleitung vorgebracht werden. Diese veranlasst die notwendigen Massnahmen.

8.15 Vor Antritt der Prüfung müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Foto legitimieren.

8.2 Rücktritt

8.21 Eine Prüfungsanmeldung kann bis 30 Tage vor Beginn der Prüfung zurückgezogen werden.

8.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:

- a) Mutterschaft / Vaterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär, Zivilschutz- oder Zivildienst.

8.23 Der Rücktritt muss der zuständigen Prüfungsleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

8.3 Ausschluss

8.31 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten zu täuschen versucht.

8.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der PK verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat eine Kandidatin oder ein Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entstehen kann.

8.4 Prüfungsaufsicht, Prüfungsexpertinnen und -experten

8.41 Die Prüfungen werden von einer Prüfungsleiterin oder einem Prüfungsleiter geleitet.

8.42 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

8.43 Mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder zwei Prüfungsexperten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

8.44 Mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder zwei Prüfungsexperten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

8.45 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kandidatinnen und Kandidaten treten als Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine oder einer der Expertinnen oder der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. Kandidaten tätig gewesen sein.

9 Prüfungsfächer und Anforderungen

9.1 Prüfungsfächer

9.11 Die Prüfung umfasst die folgenden Fächer und dauert:

Ausweis BF

| Prüfungsfach | Ausbildungsfächer | | Minuten | | | |
|--------------|-------------------|------------------------|-------------|-----------|-----------|------------|
| | | | schriftlich | mündlich | praktisch | Total |
| 1 | 1 | Gesetze / Verordnungen | 60 | - | - | 60 |
| 2 | 2 | Materialkunde | - | - | 30 | 30 |
| 3 | 3 | Sicherheit | 30 | - | 30 | 60 |
| 4 | 4 | Anwendung / Einsatz | 30 | 30 | 30 | 90 |
| | | Total Prüfung | 120 | 30 | 90 | 240 |

9.12 Jedes Fach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die PK in der Wegleitung fest.

9.2 Prüfungsstoff

9.21 Der geprüfte Stoff stellt immer eine Auswahl des gesamten Prüfungsstoffes dar. Dieser ist in der Wegleitung³ zum Reglement aufgeführt.

9.22 Die PK aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderungen hat sie diese einem Fachausschuss gemäss Art. 66 SprstV zur Prüfung einzureichen.

³ Die Wegleitung kann beim Sekretariat der PK bezogen werden

10 Beurteilung und Notengebung

10.1 Beurteilung

- 10.11 Die Bewertung der einzelnen Positionen und allfälligen Unterpositionen erfolgt mit Punkten. Die maximal erreichbare Punktzahl wird von der PK festgelegt. Die Benotung erfolgt nach Ziff. 10.2 dieses Reglement.
- 10.12 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Ziff. 10.2 erteilt.
- 10.13 Die Gesamtnote ist das Mittel der Fachnoten. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

10.2 Notenwerte

- 10.21 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 10.22 Für die Notengebung gilt folgende Skala:

| Note | Eigenschaft der Leistung |
|------|---------------------------------------|
| 6 | Qualitativ und quantitativ sehr gut |
| 5 | Gut, zweckentsprechend |
| 4 | Den Mindestanforderungen entsprechend |
| 3 | Schwach, unvollständig |
| 2 | Sehr schwach |
| 1 | Unbrauchbar oder nicht ausgeführt |

10.3 Abschluss und Notensitzung; Prüfungszeugnis

- 10.31 Die PK versammelt sich nach der Prüfung innert Monatsfrist an einer Sitzung, um die Prüfungsergebnisse zusammenzustellen und entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung des Ausweises. Das SBFI wird zu diesen Sitzungen eingeladen.
- 10.32 Die Notensitzung kann als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die gleichen Voraussetzungen erfüllt sind, wie bei der Durchführung einer Sitzung gemäss Ziffer 10.31.
- 10.33 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatinnen und Kandidatin oder Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Ausweises in den Ausstand.
- 10.34 Die PK stellt allen Kandidatinnen und Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Es wird von der Prüfungsleiterin oder vom Prüfungsleiter und von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder bei Personalunion von einem zweiten Mitglied der PK unterzeichnet. Aus dem Prüfungszeugnis müssen entnommen werden können:
- die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern und die Gesamtnote;
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - bei Nichtbestehen der Prüfung eine Rechtsmittelbelehrung.

- 10.35 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Verweigerung des Ausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 10.36 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

11 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

11.1 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

- 11.11 Die Prüfung BF ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Fach- und Positionsnoten mindestens den Wert 4.0 erreichen.
- 11.12 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - ohne entschuldbaren Grund der Prüfung fernbleibt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen wird.

Die bis zum Prüfungsaustritt abgegebenen Arbeiten werden nicht bewertet.

11.2 Wiederholung der Prüfung

- 11.21 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen.
- 11.22 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 11.23 Für die Anmeldung und die Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

12 Ausweise und Verfahren

12.1 Ausweis und Veröffentlichung

- 12.11 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen Ausweis mit dem der Prüfung entsprechenden Eintrag BF. Der Ausweis wird vom SBFI ausgestellt und von dessen Vertreterin oder Vertreter und der Präsidentin oder dem Präsidenten der PK unterzeichnet.
- 12.12 Der Eintrag BF berechtigt Feuerwerke mit pyrotechnischen Gegenständen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der folgenden Kriterien selbstständig zu planen, zu erwerben, vorzubereiten, aufzustellen und abzubrennen:
- es dürfen nachfolgende Artikel in Feuerwerken auf Szenenflächen, Bühnen und vergleichbare Einrichtungen im Innern und Freien verwenden werden:
 - pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T2;
 - pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2, sofern diese für die Verwendung in Feuerwerken auf Szenenflächen, Bühnen und vergleichbaren Einrichtungen geeignet sind;

- b) es dürfen nachfolgende Artikel in Feuerwerken im Freien verwendet werden:
- pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T2
- 12.13 Die Namen der Ausweisinhaberinnen und -inhaber werden vom SBFI in einem Register eingetragen. Das SBFI stellt das Verzeichnis der Zentralstelle gemäss Art. 33 SprstG und den Fachstellen der Kantone zur Verfügung.
- 12.2 Entzug des Ausweises**
- 12.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Ausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 12.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

D) Schlussbestimmungen

13 Schlussbestimmungen

13.1 Aufhebung bisherigen Rechts

- 13.11 Das Reglement vom 15.12.2010 für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb des Verwendungsausweises BF wird aufgehoben.

13.2 Übergangsbestimmungen

- 13.21 Die ersten Ausbildungskurse und Prüfungen nach diesem Reglement finden im Jahr 2019 statt.
- 13.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 15.12.2010 erhalten bis 2021 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 13.23 Vom SBFI ausgestellte Ausweise, die vor Inkrafttreten dieses Reglements ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

13.3 Inkrafttreten

- 13.31 Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch das SBFI in Kraft. Die Trägerschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.

13.4 Erlass

Herisau,

Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk SKFUrs Corradini
PräsidentAlain Stucki
Aktuar

Genf,

Association Suisse des Artificiers Professionnels ASDAPXavier Gentil
PräsidentDaniel Débaz
Sekretär

Ort,

Ausbildungszentrum Pyrotechnik AZP

Präsident

Vorstandsmitglied

Zürich,

Schweizer Verband technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe svtb-asttJörg Gantenbein
PräsidentDavid Hedinger
Vizepräsident

Bern,

Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen VKGAlain Rossier
Direktor VKGAndré Grubauer
Leiter Geschäftsbereichleiter Ausbildung

Gümligen,

Schweizerischer Feuerwehrverband SFVLaurent Wehrli
ZentralpräsidentUrs Bächtold
Direktor

Das vorliegende Reglement wird genehmigt.

Bern,

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Entwurf